

Die Innsbrucker-Tagung der D.V.B.-Jugend.

Innsbruck in Tirol steht in den Tagen vom 15. bis 17. August den 5. Reichsjugendtag des Bundes der Kaufmannsjugend im D.V.B. Der großdeutsche Wille, der in diesem größten Berufsverbande männlicher deutscher Kaufmannsgehilfen eine lebendige und zielklare Pflege findet, hat auch die Führung des Bundes der Kaufmannsjugend bestimmt, das 5. Reichsjugendtreffen in Innsbruck durchzuführen. Innsbruck und ganz Tirol tragen am Reize der Grenadentischen. Die Rot der Tiroler Volkes stellt eine unmittelbare Beziehung zur Rot uneres deutschen Volkes und unserer überreichlichen Brüder her. Diese Rot gibt auch der Tagung, auf der sich weit über 8000 Mitglieder des Bundes vereinigen, ihre besondere Bedeutung. Sie reicht über den Rahmen einer allgemeinen Deerschau weit hinaus; sie wird zu einer Kundgebung für das Lebensrecht des deutschen Volkes. Mag diese Bedeutung dem einzelnen jugendlichen Teilnehmer am Reichsjugendtag nicht immer bewusst sein; dem, der um die großen Kräfte weiß, die von solchen Tagungen in das Arbeitsleben des ganzen Volkes fließen, ist sie eine große Hoffnung, eine Grundlage zu neuer Zuversicht.

Die Stadt Innsbruck hatte bereits am Freitag festlichen Schmuck angelegt. Von den öffentlichen Gebäuden und von vielen privaten Häusern wehten Fahnen und Girlanden. In allen Hauptverkehrsstrassen entbot die Stadt mit großen Schriftbildern den Ankommenden herzliche Willkommensgrüße. Am Laufe des Sonnabends trafen nacheinander die Sonderzüge aus allen Teilen des Reiches ein, neun an der Zahl, mit Teilnehmern aus Flensburg, Danzig und Oberschlesien, aus Sudetendeutschland und aus dem Saargebiet. In mufterhafter Ordnung vollzog sich der Abmarsch der ankommenden Gruppen und Gänge des Bundes in die Quartiere, die in sämtlichen verfügbaren Unterkunftsräumen inner- und außerhalb Innsbrucks aufgeschlagen sind. In den Strassen, durch die der Marsch zu den Quartieren vonstatten ging, wurde den Ankommenden ein herzlich empfangen durch die Bevölkerung zuteil. Von Stunde zu Stunde füllten sich die Strassen immer mehr mit einer festlich bestimmten Menge. Der Bahnhof war von einer dichten Menschenmenge umlagert, die dem Eintreffen neuer Sonderzüge entgegenah.

Bericht über den Verlauf der Tagung folgt.

Wendungen des Sächsischen Wohlhabenspflegegesetzes.

Von der Rechtsanwaltschaft der Staatskanzlei wird mitgeteilt: Das Gesamtministerium mußte eine Verordnung erlassen, durch die das Sächsische Wohlhabenspflegegesetz den in der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen enthaltenen Änderungen der Reichsversicherungsordnung angepaßt wird. Von den wichtigsten Vorschriften seien genannt: In den Bezirksfürsorgeverbänden muß bei Aufstellung von Richtlinien und Richtlinien die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gesichert sein. In Beschwerdebällen entscheidet bisher die örtlichen Beschwerdeauschüsse endgültig. In Zukunft werden diese Ausschüsse, deren Zusammensetzung unter Mitwirkung der Bezirksfürsorgeverbände von Vertretern der Hilfsbedürftigen oder ihrer Verbände auf 3 oder 5 Mitglieder festgelegt ist, über Einsprüche erstinstanzlich zu befinden haben. Gegen diese Beschlüsse ist nunmehr eine Beschwerde zulässig, die im allgemeinen an neu eingerichtete Beschwerdeauschüsse gelangt, die innerhalb der Bezirksfürsorgeverbände aus dem Bürgermeister und 2 Mitgliedern des Stadtrats in den bezirksfreien Städten und aus dem Amtshauptmann und 2 Mitgliedern des Bezirksamtes gebildet werden. Hängt die Entscheidung von der Auslegung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ab, so trifft über die Beschwerde das Arbeits- und Wohlhabensministerium nach Anhörung des Landesbeschwerdeauschusses die endgültige Entscheidung. Die vom Obergerichtsgericht Dresden bisher verhandelte beurteilte Frage, ob der Erlangspruch gegen Hilfsbedürftige im Verwaltungswege geltend gemacht werden kann, findet jetzt eine Regelung dahingehend, daß über Erstattungsansprüche gegen die Hilfsbedürftigen selbst die Reichshauptmännlichkeit in folgegesetzlicher Zusammenfassung im Beschlusseverfahren entscheidet. Gegen deren Bescheide wird die Anfechtungsklage beim Obergerichtswaltungsgericht zugelassen, also der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Neben diesen grundsätzlichen Neuerungen bringt die Verordnung die Regelung einer strittigen Zuständigkeitsfrage bei fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit. Landesfürsorgeberechtigter, Bestimmungen über den organisatorischen Aufbau des Landeswohlhabens- und Jugendamtes und einige im wesentlichen redaktionelle Textänderungen des Wohlhabenspflegegesetzes.

Zur Frage einer Kürzung der Gemeindeförderlöhne.

Vom Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden wird uns folgendes mitgeteilt: Durch einen Teil der Presse ist in den letzten Tagen die Nachricht gegangen, daß bereits in der nächsten Wohnwoche eine Kürzung der Gemeindeförderlöhne erfolgen werde, und daß die Arbeitnehmerorganisationen sich dagegen sträuben und sogar mit dem Gedanken eines Streikes operieren. Daraus ist folgendes zu bemerken: Nach der großen Rechtsverordnung vom 5. Juni d. J. müssen die Gemeinden auf Grund von § 7 Ziffer 4 des ersten Teiles bis spätestens 1. Oktober 1931 die Stundenlohnbezüge der Gemeindeförderer an die der vergleichbaren Reichsarbeiter angleichen. Während ursprünglich die in Vorbereitung befindliche Gründung des neuen Reichsarbeiterverbandes abgewartet werden sollte, hat die Entwicklung der letzten Wochen und die katastrophale Gemeindefördernot uns gezwungen, sofort an die Durchführung der Angleichung heranzugehen. Auch vom Standpunkt der großen Politik hat die Reichsregierung keinen Zweifel gelassen, daß es untragbar sei, daß die Gemeindeförderer teilweise noch höhere Löhne als die Reichsarbeiter beziehen. Während nach dem Wortlaut der Rechtsverordnung der Stadtrat zuständig ist für den Erlass einer Anweisung, wird in Interesse einer möglichst reibungslosen Durchführung der Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden Richtlinien herauszugeben, die eine Angleichung der Gemeindeförderlöhne in allen sächsischen Gemeinden an die der vergleichbaren Reichsarbeiter bezw. Reichspostarbeiter ermöglichen. Dabei ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als für die Reichsarbeiter eine außerordentlich große Zahl von Ortslohnklassen in Betracht kommt gegenüber den 9 Ortslohnklassen, die für Gemeindeförderer in Sachsen bestehen. Außerdem sind die sozialen Zulagen (Frauen- und Kinderzulage) beim Reiche anders geregelt als bei den Gemeinden. Das Reich gibt ferner sogenannte Dienstalterszulagen, die es bei den Gemeindeförderern nicht gibt. Endlich ist das Lohngruppenystem des Reiches mehr auseinandergeraten als bei den Gemeindeförderern, für die im wesentlichen nur die Gruppen: Handwerker, angelernte und ungelernete

Arbeiter — abgesehen von weiblichen Arbeitern — in Betracht kommen. Es wird jedoch angenommen, daß auch die Gemerktschaft und die Arbeiterkammer selbst sich der Notwendigkeit dieser Maßnahme, zu der die Gemeinden durch die Rechtsverordnung vom 5. Juni 1931 einfach gezwungen sind, nicht verschließen werden.

Der Kampf um die Kürzung der hohen Pensionen.

Ein Münchener Blatt hat dieser Tage gemeldet, daß von den Bezüchern hoher Reichspensionen, die vom Finanzministerium durch eingeschriebenen Brief zum Verzicht auf einen Teil ihrer Bezüge aufgefordert worden seien, nur zwei, die früheren Generale v. Delmling und v. Schmied, zustimmend geantwortet hätten. Vom Reichsfinanzministerium wird nun energisch bekräftigt, daß diese Nachricht zu treffen und hinzugefügt, es seien überhaupt keine schriftlichen Aufforderungen an die Bezücher der hohen Pensionen ergangen, so daß auch keine Antworten eingelaufen sein könnten. Tatsächlich gebe es überhaupt keine Militärapensionäre mit mehr als 16000 RM Jahrespension, 115 ehemalige Generale bezögen 12000 bis höchstens 18000 RM Jahrespension. In den letzten Jahren sei eine große Anzahl von pensionierten Generalen gestorben, so daß ihre Bezüge infolgedessen geworden seien. Der ehemalige deutsche Kronprinz habe niemals Militärapension bezogen, der frühere bayerische Kronprinz überweise seine Pension dem bayerischen Landeskrügerverband. Von den pensionierten früheren Reichsministern hätten einige auf wesentliche Teile ihrer Pensionen verzichtet. Im übrigen unterlägen auch die hohen Pensionen, Vortagegeld u. dgl. der Gehaltskürzung.



Wenn Sie verreisen, vergessen Sie nicht,

sich das **Kieser Tageblatt** nachsenden zu lassen. Um Verzögerungen in der Zusendung zu vermeiden, bitten wir Sie, uns den Nachsendungsantrag **mindestens 3 Tage vor der Abreise** zu übermitteln. Jede weitere Auskunft erhalten Sie am Schalter der **Tageblatt-Geschäftsstelle** **Kieser, Goethestr. 59, Telefon 20.**

Vermischtes.

Selbstmord eines Wiener Fabrikdirektors. Der Direktor der „Semperit“ (österreichisch-amerikanische Gummiwerke A. G.), Ludwig Godner, hat sich vom Balkon der Wohnung seiner Verwandten am Rathausplatz aus dem 3. Stockwerk auf die Straße gestürzt, wo er tot liegen blieb.

Schmuggel mit dem Segelboot. Von Holländern war festgestellt worden, daß in den letzten Tagen in der Nähe der Döllabritz in Spitz am Rhen ein reger Schmuggelverkehr einsetzte hatte. Mehrere Beamten verbarren sich daher abends im Dünengelände. Sie haben, daß auf der gegenüberliegenden holländischen Abenteurere Lichtsignale gegeben wurden. Trotz angestrengtesten Ausschens konnten die Beamten aber keine Widerschlüge vernehmen, bis sie plötzlich nur 30 Meter entfernt ein Segelboot sahen, das lautlos vor dem Winde trieb und schließlich etwa 300 Meter weiter anlegte. Die Beamten sprangen sich tretend an die Landungsstiege heran. Vier Personen waren bereits mit Säcken und Fahrredern dem Boot entstiegen, während sich noch zwei im Boot befanden. Bei dem Anruf der Beamten sprang ein Schmuggler ins Wasser und versuchte schwimmend zu entkommen. Als die Beamten zu schießen drohten, kam er jedoch wieder ans Ufer. So konnte die ganze sechsöpfige Schmugglerbande dingfest gemacht werden, die eine größere Menge geschmuggelten Kaffees, Tabak und Zigaretten mit sich führte.

Fahrplan der Sächs.-Böhm. Dampfwahlfahrt.

Gültig vom 17. August bis mit 13. September 1931. Tabelle mit Fahrplänen zwischen Rühlberg, Riesa, Dresden, Meißen und Chemnitz.

* Die Fahrzeiten gelten bis auf weiteres.

Bei keinem Angebot stetig ruhig.

Am Produktenmarkt fehlten heute besondere Anregungen. Das Angebot in beiden Brotpreidearten hält sich nach wie vor in ziemlich engen Grenzen, da die Erntearbeiten, die durch das unbeständige Wetter seitwährend unterbrochen

werden, sprichwörtlich geworden sind. Für Weizen befehlen die Mühlen gute Nachfragen, das Preisniveau für Getreidemehl hat gegenüber Sonnabend eine wesentliche Veränderung erfahren, während am Mehlmarkt stärkere Deckungsnachfrage besteht. Roggen bleibt bei ziemlich geringen Umsätzen im Preise gut gehalten. Für Mehl besteht ausschließlich Bedarfsnachfrage. Die Preise bleiben sowohl für Weizen wie für Roggenmehl unverändert. Bei Getreide geben Forderungen und Gebote im allgemeinen zu Hart auseinander, als daß sich größeres Geschäft entwickeln könnte. Die Umsätze blieben auf Bedarfsniveau des Konsums beschränkt. Werte ruhig bei ziemlich unveränderten Preisen.

Bericht über den Schlachtviehmarkt am 17. August 1931 in Dresden.

Tabelle des Schlachtviehmarktes mit Spalten für Schlachtviehgattung, Schlachtgewicht und Preis. Kategorien umfassen Rinder, Büffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen und Lämmer.

Ausnahmepreise über Notiz. Die Preise sind Marktpreise für nächsten gemogene Tiere und schließen sämtliche Spesen des Handels ab. Bestand: 83 Rinder, 3 Ochsen, 19 Bullen, 40 Kühe, 40 Schafe, 42 Schweine. Geschäftsgang: Rinder, Schafe, Schweine mittel, Lämmer langsam.

Amlich festgesetzte Preise an der Produktenbörse zu Berlin.

Tabelle der amlich festgesetzten Preise an der Produktenbörse zu Berlin für den Zeitraum vom 15. August bis 17. August 1931.